

Die europäische Datenstrategie – EDSA übt Kritik an geplanter EU-Datengesetzgebung

Aus Brüssel kommen neue Rechtsakte zu digitalen Themen am Fließband: Vom Digital Governance Act bis zur Künstliche-Intelligenz-Verordnung ist in Sachen Datengesetzgebung viel in Bewegung. Aber sind die geplanten Regelungen auch DSGVO-konform? Werden die Grundrechte gewahrt und fügen sich in ein stimmiges Gesamtkonzept ein? Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) meint: Nein. Die Kritik ist grundlegend und sollte gehört werden.

Die EU setzt ihre Digitalstrategie um: Schlag auf Schlag erscheinen neue Gesetzgebungsvorschläge. Allein im letzten Jahr veröffentlichte die Europäische Kommission die Entwürfe für vier Verordnungen, mit denen unterschiedliche Aspekte der Datenwirtschaft und datenbasierten technologischen Entwicklung adressiert werden. Dies sind:

- [Digital Governance Act](#) (Daten-Governance-Gesetz oder kurz DGA) aus November 2020: Schaffung grundlegender Regulierung von **Datenintermediären** und sonstiger gemeinsamer Datennutzung; **Datenaltruismus**; Erleichterung des sektorübergreifenden **Datenzugangs und -teilens** – dazu ausführlich unser [Newsletter aus dem Januar 2021](#).
- [Digital Markets Act](#) (Gesetz über digitale Märkte, kurz DMA) und [Digital Services Act](#) (Gesetz über digitale Dienste, kurz DAS) aus Dezember 2020: Schaffung und Schutz des **freien und fairen Wettbewerbs** der digitalen Dienste, Plattformen, Websites etc.; **Sondervorgaben für Gatekeeper** (große Internetplattformen wie Facebook und Amazon) im DMA; Verbesserung der Stellung der Plattformnutzer und -konkurrenten – dazu die Informationswebsites der Kommission zum [DSA](#) und [DMA](#).
- [Artificial Intelligence Act](#) (Künstliche-Intelligenz-Verordnung oder KI-VO): Schaffung eines **Rechtsrahmens für**

künstliche Intelligenz unter Berücksichtigung der Risiken und Gefahren; Vorgaben für technische und sonstige Ausgestaltung – dazu ausführlich unser [Newsletter aus Mai 2021](#).

Und damit nicht genug. Parallel zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren (zu den jüngsten Entwicklungen zum DMA sogleich) arbeitet die Kommission an weiteren Projekten, die das Digitalpakt ergänzen sollen: Etwa am Entwurf eines weiteren Rechtsakts, der Regelungen für die sektorübergreifende Datenweitergabe in Privatwirtschaft und an staatliche Stellen enthalten soll, sowie an der Schaffung eines unionsweiten digitalen Datenraums für Gesundheitsdaten (European Health Data Space – [Informationswebsite](#) der Kommission).

Die unterschiedlichen Gesetzesvorstöße stellen wesentliche Zwischenschritte bei der Umsetzung der [Europäischen Datenstrategie der Kommission](#) dar. In dieser formulierte die Kommission ihr Ziel, in den nächsten Jahren eine europäische Datenwirtschaft zu schaffen, in der einerseits das enorme wirtschaftliche und wissenschaftliche Potential von Daten genutzt werden kann, andererseits die Grundrechte und Freiheiten der Bürger sowie die Werte der Europäischen Union hinreichend Beachtung finden. Am Ende der Entwicklung soll ein „echter Binnenmarkt für Daten“ stehen, der den Spagat zwischen der Förderung der Datenwirtschaft und dem Schutz der Rechte der Bürger bewältigt.

EDSA: Mangelhafter Datenschutz, fragmentierte Aufsicht und fehlende Kohärenz

Ob der Kommission – und den weiteren am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Institutionen, insb. dem Europäischen Parlament – dieser Spagat mit den bisherigen Verordnungsentwürfen gelungen ist, wird vom EDSA bezweifelt. Dieser nahm bereits dezidiert zu den einzelnen Rechtsakts-Entwürfen Stellung, sah nun aber die Notwendigkeit, einige allgemeine Kritikpunkte zur Umsetzung der Datenstrategie festzuhalten.

In der am 18.11.2021 angenommenen Stellungnahme zum Digital Service Paket und zur Datenstrategie ([hier abrufbar](#) in englischer Sprache) benennt der EDSA aus seiner Sicht wiederkehrende Defizite der neuen Vorstöße zur Digitalgesetzgebung: Den mangelhaften

Schutz der Grundrechte und Freiheiten der Betroffenen, die Gefahr der fragmentierten Aufsicht und das Risiko von Rechtsunsicherheiten und Inkohärenzen.

- Mangelhafter **Grundrechtsschutz** sei unter anderem wegen zu milder Vorschriften gegeben: Nach Auffassung des EDSA sollte etwa die Künstliche-Intelligenz-basierte Kategorisierung von Personen anhand biometrischer Merkmale gänzlich verboten werden und nicht – wie im bisherigen KI-VO-Entwurf – lediglich mit (strengen) Voraussetzungen belegt werden.
- Neben solcher inhaltlicher Kritik bemängelt der EDSA den **fragmentierten Ansatz** der einzelnen Verordnungsentwürfe: Insgesamt werde das Verhältnis zum Datenschutzrecht der DSGVO nicht ausreichend beachtet, obwohl alle vier Verordnungen zumindest in Teilen Wirtschafts- und Lebensbereiche betreffen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Vorgaben der DSGVO maßgeblich sind. Verweise seien zu allgemein, Datenschutzgrundsätze wie Zweckbindung und Datenminimierung nicht hinreichend beachtet, es fehle an klaren gesetzlichen Erlaubnisgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und insgesamt werde nicht hinreichend zwischen der Verarbeitung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten differenziert. Nach der Auffassung des EDSA birgt dies die Gefahr von Rechtsunsicherheiten, insbesondere, wenn Vorschriften der neuen Verordnungen den Vorgaben der DSGVO (scheinbar) widersprechen.
- Diese Gefahr sieht der EDSA umso mehr bei den geplanten **Aufsichtsmechanismen**. Die Verordnungen enthalten jeweils Vorgaben über die für die Überwachung der Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden. In keinem Verordnungsentwurf werden die Datenschutzaufsichtsbehörden mit dieser Aufgabe betraut; die Entwürfe enthalten bisher auch keine Vorschriften zur Einbindung der Datenschutzbehörden, zur Kooperation oder zur Auflösung von Kompetenzkonflikten. Angesichts der überschneidenden Regelungsmaterien prognostiziert der EDSA Kompetenzkonflikte und sieht zudem das Risiko

widersprüchlicher oder konkurrierender
Behördenentscheidungen gegeben.

In der Konsequenz fordert der EDSA von Kommission und
Europäischem Parlament als Gesetzgebungsinstanzen die
Überarbeitung der Verordnungsentwürfe: (Mehr) Beachtung sollten
dabei die Kohärenz der Entwürfe mit dem gegebenen
Datenschutzrecht sowie den wesentlichen
Verarbeitungsgrundsätzen der DSGVO finden und
Rechtsunsicherheiten und Widersprüche vermieden werden.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de